

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der RAMME Electric Machines GmbH (RAMME) sind diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller gelten nur, wenn RAMME diesen schriftlich zugestimmt hat.

2. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sind für RAMME unverbindlich, es sei denn, RAMME hat solchen abweichenden Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt dabei nur für das jeweilige Geschäft, nicht jedoch für zukünftige Geschäfte.

II. Angebote

Angebote der RAMME sind jeweils freibleibend und unverbindlich, es sei denn, RAMME hat etwas anderes ausgewiesen.

III. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von RAMME. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die mögliche Nicht- oder verspätete Lieferung nicht von RAMME zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert werden.

2. Mit Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die Ware von RAMME erwerben zu wollen, wobei eine "Forecast" oder Abruf (etwa aus einem Rahmenvertrag) einer solchen Bestellung von der Wirksamkeit gleichsteht. Zu einer Annahme der Bestellung durch RAMME kommt es dabei entweder durch entsprechende Erklärung der RAMME oder durch Auslieferung der Ware. RAMME steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen die Bestellung zurückzuweisen. Sofern RAMME die Bestellung mit Verweis auf andere Inhalte (etwa Preise oder Termine) zurückweist, stellt dies ein neues Angebot dar. Sofern die Bestellung auf elektronischem Wege bei RAMME eingeht, stellt die Zugangsbestätigung noch keine Annahme der Bestellung dar.

3. Termine und Fristen für die Lieferung sind nur dann verbindlich, wenn sie von RAMME schriftlich bestätigt wurden, RAMME ist stets zu Teillieferungen berechtigt. Sollte im Einzelfall kein Abnahmetermin fixiert sein, ist RAMME ohne vorherige Mahnung zur Lieferung innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung berechtigt, wobei dann die Zahlung für diese Lieferung sofort nach Erhalt der Rechnung von RAMME durch den Besteller ohne jeden Abzug fällig und zahlbar wird.

IV. Preise und Zahlungs- und Lieferbedingungen

1. Sämtliche Preise von RAMME verstehen sich als Netto-Preise, die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in Rechnungen gesondert ausgewiesen. RAMME ist berechtigt, die Leistungen auch auf elektronischem Weg (etwa per unterzeichneter PDF-Datei) in Rechnung zu stellen, wobei solche Rechnungen auch ohne Unterschrift verbindlich und wirksam sind. Der Bestseller ist stets verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

jeweilige Rechnung von RAMME zu prüfen. Reklamationen der Rechnungsstellung nach Ablauf von 6 Wochen werden von RAMME nicht mehr berücksichtigt.

2. Sofern RAMME Teillieferungen leistet, werden diese jeweils für sich gesondert berechnet, mit sofortiger Fälligkeit und unabhängig von der vereinbarten Gesamtlieferung, es sei denn, es wurden mit dem Besteller individuelle Zahlungsziele auch für solche Teillieferungen vereinbart.

3. RAMME behält sich das Recht vor, die Preise zu erhöhen, wenn:

Es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen, etwa auf Grund von Tarif-abschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand -oder Versandnebenkosten oder der Materialpreise kommt.

Es nach Abschluss des Vertrages zu technischen Änderungen durch den Besteller kommt bzw. dieser von der Bestellung abweichende Vorgaben an RAMME richtet. In einem solchen Fall hat der Besteller sämtliche daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen, die bei RAMME durch solche Änderungen/Vorgaben entstehen. Solche Mehrkosten umfassen etwa den erhöhten Materialaufwand, den erhöhten Personalaufwand, die Vergütung des vorhandenen Restmaterials, etc.

4. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Dem Besteller stehen Aufrechnungsansprüche gegen Forderungen von RAMME ebenfalls nur aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit RAMME zu.

5. Bei Rahmenbestellungen werden die Preise jeweils für bestimmte Zeiträume und / oder bestimmte Mengen fest vereinbart. Bei erheblichen Bedarfs- bzw. Terminabweichungen sind die Preise neu zu verhandeln und festzulegen.

6. Die Rechnungslegung durch RAMME erfolgt jeweils nach der Erbringung der Leistung bzw. bei Auslieferung der Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Besteller zur Zahlung der Rechnung von RAMME innerhalb von 14 Tagen ab jeweiligem Erhalt der Rechnung verpflichtet, wobei der Zahlungseingang bei RAMME für die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidend ist. RAMME ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,03 % pro Tag ab Fälligkeit zu berechnen, wobei die Berechnung weiterer Schäden davon unberührt bleibt. RAMME ist berechtigt, im Fall des Verzuges der Rechnungsbezahlung durch den Besteller einen Fertigungsstopp auszulösen und ein Zurückbehaltungsrecht für alle Waren und Leistungen gegenüber dem Besteller geltend zu machen, unabhängig davon aus welchem konkreten Vertragsverhältnis der Verzug des Bestellers mit der Bezahlung resultiert. RAMME ist insbesondere bei Rahmenbestellungen berechtigt, alle weiteren kostenauslösenden Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich wären, bis zum vollständigen Zahlungseingang sofort zu stoppen oder vom Vertrag zurückzutreten und alle offenen Leistungen sofort fällig zu stellen.

7. Werden auf Wunsch oder durch Verursachung des Bestellers der Versand oder die Zustellung der produzierten Ware um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch RAMME oder nach einem verbindlich vereinbarten Abnahmetermin verzögert, ist RAMME berechtigt dem Besteller für jeden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

angefangenen Monat ab dem eingetretenen Annahmeverzug ein Lagergeld in Höhe von 0,8 % des Preises der jeweils zur Lieferung anstehenden Waren zu berechnen. Das Lagergeld einschließlich der Nebenkosten ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins fällig.

V. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Gegenstände der Lieferungen bleiben so lange Eigentum von RAMME bis sämtliche Ansprüche von RAMME gegenüber dem Besteller vollständig durch den Besteller erfüllt sind. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, etwa bei Zahlungsverzug, ist RAMME auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Waren und der Liefergegenstände zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei dann der Besteller zur umgehenden Herausgabe daran verpflichtet ist. In einem solchen Herausgabeverlangen der RAMME liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, diese wird von RAMME ausdrücklich erklärt.

2. Sofern der Besteller die von RAMME gelieferten Leistungen und Waren verarbeitet, vermischt und weiterveräußert, gilt der Eigentumsvorbehalt auf die daraus entstehenden Forderungen bzw. wird auf die neu entstehenden Waren verlängert. Nimmt der Besteller Verarbeitungen, untrennbare Vermischungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für RAMME. Werden die gelieferten Waren und Leistungen von RAMME vom Besteller mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erlangt RAMME das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von RAMME gelieferten Leistungen und Waren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist nach einer solchen Vermischung das neue Produkt des Bestellers als Hauptsache (z.B. Veredelungsprodukt) anzusehen, so verpflichtet sich der Besteller, RAMME das anteilige Miteigentum daran zu übertragen. In jedem Fall ist der Besteller verpflichtet, das Alleineigentum und/oder Miteigentum von RAMME für RAMME entsprechend zu verwahren. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügung oder Eingriffen Dritter, hat der Besteller die RAMME unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Für den Fall der Veräußerung der neu hergestellten Produkte tritt der Besteller hiermit der RAMME seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen die Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. RAMME nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der RAMME wertmäßig an der neu hergestellten Ware in Übereinstimmung mit ihren offenen Rechnungen gegenüber dem Besteller zusteht.

4. Ab Zahlungseinstellung des Bestellers oder bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers bzw. bei der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse, ist der Besteller zur Veräußerung der von RAMME gelieferten Leistungen und Waren nicht mehr befugt und hat umgehend eine gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung dieser Waren und Leistungen mit dem Hinweis „Eigentum der RAMME Electric Machines GmbH“ vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, sich die aus den an RAMME abgetretenen Forderungen eingehende Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen. RAMME ist bei ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder im Falle des Zahlungsverzuges sowie im

Stand: Juni 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

Fall des Antrages des Bestellers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. im Fall der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse berechtigt, die gelieferten Leistungen und Waren umgehend zurück zu verlangen und abzuholen.

VI. Materialdisposition / Materialbeschaffung durch RAMME

1. RAMME ist grundsätzlich für die Beschaffung und Bevorratung aller fertigungsnotwendigen Materialien verantwortlich, es sei denn, der Besteller stellt selbst das Material bei oder gibt RAMME entsprechende Vorgaben zur Beschaffung. Bei möglichen kurzfristig notwendig werdenden Materialbeschaffungen auf Grund von vom Besteller verursachten zu kurzen Lieferfristen, trägt der Besteller die RAMME entstehenden Mehrkosten dieser Beschaffung. Materialbestände, die durch technische Änderungen bzw. durch Vorgaben des Bestellers nach ausgelöster Bestellung oder nach Abschluss des Liefervertrages nicht mehr benötigt werden, hat der Besteller von RAMME gegen Rechnung zu erwerben bzw. RAMME als Schadenersatz den Wert zu ersetzen.

2. Im Fall einer Stornierung oder Reduzierung des Bestellumfanges im Nachgang zu einer vom Besteller bei RAMME platzierten Bestellung bzw. im Nachgang zu einem geschlossenen Vertrag ist der Besteller verpflichtet, die bereits bei RAMME bevorrateten Waren (Rohmaterial, Fertigerzeugnisse, unfertige Leistungen, Waren im Umlaufvermögen etc.) oder mit Abnahmeverpflichtung bei Unterlieferanten von RAMME bereits bestellten Waren gegen Rechnung von RAMME zu erwerben. Bei Fertigerzeugnissen gelten dabei die mit RAMME vereinbarten Preise, bei Rohmaterial/unfertigen Leistungen und den bei Unterlieferanten bestellten Waren gelten die von RAMME angesetzten Preise unter Berücksichtigung der bereits angefallenen Aufwände und den anteilig umzulegenden Gemeinkosten.

3. Auch bei Einzelbestellungen wird das Material von RAMME zum Fertigungsbeginn beschafft, es sei denn, der Besteller ist für die Beistellung verantwortlich. Bei Rahmenverträgen wird die Materialbeschaffung entsprechend den dort festgelegten Vereinbarungen getätigt. Der Besteller legt RAMME jeweils monatlich fortlaufend (mit Vorlauf von mindestens 4 Monaten) eine Vorschau „Forecast“ vor, die zur Fertigungsplanung dient und die verbindlichen Bestellcharakter hat. RAMME ist damit bei Rahmenverträgen nur dann zur Materialbeschaffung/Bevorratung verpflichtet, wenn es terminierte Bestellabrufe, Vorschauen/„Forecasts“ oder mit dem Besteller vereinbarte Materialisierungsfreigaben gibt. Bei offenen Rahmenverträgen ohne verbindliche monatliche Abrufe/verbindliches „Forecasts“ ist RAMME lediglich zur Bevorratung in Höhe eines Monatsumfanges (geplante Gesamtstückzahl des Jahres ./ 12 Monate) verpflichtet und hat darüber hinaus keine Verpflichtung zur Materialisierung in einem darüberhinausgehenden Umfang.

4. Im Fall der vereinbarten Beistellung ist der Besteller verpflichtet, das Material rechtzeitig vor Fertigungsbeginn und auf Basis der Fertigungszeiten von RAMME bei RAMME anzuliefern. Das Beistellmaterial des Bestellers wird dann in das RAMME-Lager übernommen, extra gekennzeichnet und dort wie RAMME-eigenes Material verwaltet und der Inventur unterzogen. Die Kosten für das Beistelllager und das Handling sind in den Fertigungskosten enthalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

Der Besteller ist verpflichtet, das Beistellmaterial in gleicher Qualität zu liefern, wie das von RAMME kalkuliert, selbst bestellt und eingesetzte Material. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird RAMME dem Besteller umgehend nach Erkennen die Mangelhaftigkeit anzeigen. Der Besteller ist dann verpflichtet, umgehend qualitätsgerechtes Material beizustellen und RAMME sämtliche Kosten zu ersetzen, die durch diese Verzögerung bzw. die durch Mehraufwände in der Produktion entstehen. Auch ohne gesonderte schriftliche Anzeige entfällt in einem solchen Fall die Verpflichtung von RAMME zur Einhaltung zugesagter Produktions- und Liefertermine.

VII. Fertigung von Vorrichtungen für den Besteller

1. Für den Fall, dass die Fertigung der bestellten Ware für den Besteller die Herstellung einer Vorrichtung erfordert, so ist RAMME berechtigt, diese vor Durchführung des Bestellauftrages herzustellen. Zu den Vorrichtungen zählt auch die Anfertigung von Testequipment für die Erprobung der zu liefernden Waren. Die für die Durchführung der Bestellung von RAMME gefertigten Vorrichtungen stehen ausschließlich im Eigentum von RAMME. Ansprüche hierauf stehen dem Auftraggeber nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von den Vorrichtungen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

2. RAMME behält sich das Recht vor, die Mehrkosten für den Materialaufwand, die durch die Anfertigung der Vorrichtungen entstanden sind, auch nach Abschluss des Vertrages zu erhöhen. Solche Mehrkosten umfassen etwa den erhöhten Materialaufwand und/oder den erhöhten Personalaufwand und die Vergütung des vorhandenen Restmaterials.

3. Der Besteller stellt RAMME von Ansprüchen Dritter gegen RAMME wegen durch die Ware verursachten Schäden frei, es sei denn, dass RAMME den Schaden vorsätzlich verursacht haben. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Der Besteller übernimmt RAMME gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Vorrichtungen bzw. Testequipment keine Schutzrechte Dritter verletzt. Macht der Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegenüber RAMME geltend, so ist RAMME berechtigt ohne rechtliche Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens Ansprüche Dritter, nach Anhörung des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung RAMME gegenüber zurückzieht. Der Besteller hat RAMME durch die Geltendmachung der Schutzrechte möglich entstandene Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von RAMME bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

VIII. Logistik

1. Für ausgewählte Bauteile kann der Besteller bei RAMME oder bei sich ein Kundenlager einrichten. RAMME hat den Besteller über Entnahmen aus dem Kundenlager monatlich zu informieren. Auf dieser Basis wird der Besteller daraufhin das entnommene Material RAMME in Rechnung stellen.

2. Auf Wunsch des Bestellers ist RAMME auch bereit, im Fall des Auslaufens einer Rohmateriallieferung (Abkündigung von Material durch Unterlieferanten) eine sogenannte „last call Bestellung“ vorzunehmen und sich mit entsprechendem Material zu bevorraten und dieses in ein Kundenlager einbringen. Der Besteller ist verpflichtet, dieses von RAMME erworbene Material gegen Rechnung nach dem Wareneingang bei RAMME zu bezahlen.

IX. Bestellstornierung

1. Im Fall möglicher Stornierungen von Bestellungen, der Nichtabnahme von Waren und Leistungen trotz vorliegender Bestellungen/Verträge/„Forecasts“ aus Einzelbestellungen oder Rahmenverträgen oder der Reduzierung der Abnahmemengen oder im Fall der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (etwa im Fall der Kündigung der Geschäftsbeziehung durch RAMME durch einen im Besteller liegenden wichtigen Grund oder im Fall der Beantragung der Insolvenz über das Vermögen des Bestellers, etc.), ist der Besteller verpflichtet, die bei RAMME bevorrateten Waren und Bestände (Rohmaterial, Umlaufbestand, Fertigware und ausgelöste Bestellungen bei Unterlieferanten) sofort von RAMME gegen Rechnung zu erwerben. Für Fertigerzeugnisse wird dabei der vereinbarte Abgabepreis berechnet, für Rohmaterial, fertige und unfertige Erzeugnisse sowie ausgelöste Bestellungen bei Unterlieferanten werden die von RAMME angesetzten Einkaufs- bzw. Herstellpreise (mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, sonstige Aufwände, etc.) angesetzt. Die so gelegten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig und zahlbar.

2. Sofern der Besteller verbindliche Abnahmetermine verschiebt, ist RAMME berechtigt dem Besteller Finanzierungskosten in Höhe von 0,8 % pro Monat beginnend ab dem 1. Tag des Verzuges zu berechnen.

X. Lieferbestimmungen / Gefahrenübergang

1. Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der ganzen oder teilweisen Beschädigung der Ware ab dem Erfüllungsort. Dies gilt auch für den Fall des Versands der Waren an einen anderen als den Erfüllungsort.

2. Die Einhaltung von Lieferfristen durch RAMME setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, insbesondere Pläne, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger von dem Besteller zu treffenden Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen voraus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

3. RAMME ist berechtigt, Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich von Forderungen gegen den Besteller ganz oder teilweise zurück zu behalten, ohne dass daraus ein Lieferverzug von RAMME begründet wird.

4. Sollte RAMME mit einer vertraglich vereinbarten Lieferung durch eigenes Verschulden in Verzug geraten, ist der Besteller berechtigt, von RAMME ab der 4. Woche des Verzuges für jede weitere volle Woche eine Verzugsentschädigung bis zu 0,5% zu verlangen, maximal jedoch bis 5% des Bestell- bzw. Abrufwertes.

XI. Sachmängel / Gewährleistung / Schadenersatzansprüche

1. RAMME haftet nur für Mängel der von ihr hergestellten Waren und für die von RAMME durchgeführten Wertschöpfungsschritte nach diesen AGB, wobei ein typischer Verschleiß/Abnutzung kein Mangel darstellt. RAMME leistet dabei Gewähr für Mängel der Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Normaler, gebrauchstypischer Verschleiß ist ebenso wie vorzeitige Abnutzung durch untypischen Gebrauch - etwa unter ungewöhnlich erhöhter Belastung - kein Mangel.

2. Jeder Besteller ist verpflichtet, mögliche Mängel detailliert zu beschreiben; kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, haftet RAMME nicht für Schäden, die durch die in Folge der unzulänglichen Dokumentation verzögerte Mängelbearbeitung entstehen.

Jeder Besteller hat die Ware rechtzeitig vor Annahme/Quittierung sorgfältig auf Transportschäden zu prüfen, diese sofort zu beanstanden, auf dem Empfangsschein etc. vollständig anzugeben und sich schriftlich bestätigen zu lassen. Kommt der Besteller dieser Prüf- und Anzeigepflicht nicht nach, entfallen sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen RAMME im Zusammenhang mit diesen Transportschäden.

Jeder Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Waren von RAMME durch Kontrollen (auf Basis der dem Stand der Technik zu nutzenden Prüftechnik) auf richtige Mengen, Art und Qualität zu prüfen. Offensichtliche Mängel und Fehlmengen sind spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei RAMME anzuzeigen.

Jeder Besteller muss auch bei nicht offensichtlichen Mängeln RAMME innerhalb einer Woche, nachdem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, diesen RAMME schriftlich mitteilen. Kommt der Besteller dieser Prüf- und Anzeigepflicht nicht nach, entfallen auch hier sämtliche möglichen Ansprüche des Bestellers gegen RAMME im Zusammenhang mit diesen Mängeln.

3. Die Haftung von RAMME für sogenannte zugesicherte Eigenschaften oder für von ihr übernommene Garantien greift nur dann, wenn RAMME im Vorfeld der Bestellung gegenüber dem Besteller schriftlich solche zugesicherten Eigenschaften oder übernommene Garantien bestätigt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

4. Jede Gewähr von RAMME ist abschließend auf den Zeitraum von 12 Monaten beginnend ab dem Zeitpunkt der Lieferung der jeweiligen Waren und Leistungen begrenzt. Jede Abweichung davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Im Fall möglicher Mängel ist die Haftung von RAMME nach ihrer Wahl auf Nach-besserung oder Nachlieferung abschließend begrenzt. Weitergehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche gegen RAMME können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller RAMME vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachweist.

6. RAMME übernimmt keine Haftung für die elektronische Funktionalität von Bau-gruppen/ Produkten, es sei denn, der Besteller hat bei RAMME verbindlich entsprechende elektrische Prüfungen beauftragt. Auf Grund des Massencharakters der von RAMME produzierten Ware steht RAMME dabei zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten das Recht zu, an Stelle der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist (mindestens 30 Tage) die Gewähr durch Nachlieferung durchzuführen, wobei der Besteller bereits jetzt mögliche längere Nachlieferfristen (Verfügbarkeit der Waren) akzeptiert. Entscheidet sich der Besteller im Fall eines möglichen Scheiterns der Nacherfüllung wegen eines Mangels für den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

7. Wird RAMME die ihr obliegende vertragliche Verpflichtung aus einem von ihr zu vertretendem Grund unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wobei dieser Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung/ vertraglichen Verpflichtung begrenzt ist, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8. Mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen RAMME werden mit diesen AGB nicht ausgeschlossen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte

Der Besteller ist verpflichtet, die von ihm bei RAMME zur Produktion beauftragten Produkte frei von Rechten Dritter bereit zu stellen. Bereits jetzt stellt der Besteller RAMME von allen Ansprüchen solcher Dritter zuzüglich erforderlicher Rechtsverfolgungskosten aufgrund der möglichen Verletzung von Schutzrechten durch den Besteller voll umfänglich frei.

XIII. Abtretungsverbot

Der Besteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Freigabe durch RAMME Rechte und Pflichten aus Verträgen und Bestellungen mit RAMME an Dritte abtreten. Im Fall einer nicht von RAMME freigegebenen Abtretung durch den Besteller ist RAMME berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. die Bestellung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

zu stornieren, jeweils mit dem Recht der Geltendmachung der ihr daraus entstehenden Mehrkosten und Schäden.

XIV. Geheimhaltung

1. RAMME und der jeweilige Besteller werden die jeweils überlassenen und besonders gekennzeichneten Unterlagen, Kenntnisse und Informationen während der Geschäftsbeziehungen und nach deren Ablauf für mindestens ein weiteres Jahr geheim halten. Überlassene Unterlagen, Kenntnisse und Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der jeweils anderen Partei veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen sind Unterlagen und Informationen an Lieferanten, die die Basis für Materialbestellungen von RAMME bilden. RAMME und der jeweilige Besteller werden diese Verpflichtungen ihren Angestellten und Zulieferern auferlegen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen können die jeweils überlassenen Unterlagen von jeder Partei zurückverlangt werden.

2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Daten oder andere Informationen die bei Übergabe bereits bekannt waren, etwa über allgemein zugängliche oder gesetzliche Weise. Die Beweislast für den Zugang zu diesen Informationen außerhalb der Übergabe durch die andere Partei, trägt jeweils die Partei, die sich auf diesen anderweitigen Zugang beruft.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht und Sonstiges

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen RAMME und dem jeweiligen Besteller ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von RAMME. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss der Geltung von UN- Kaufrecht.

2. Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen ABG. In einem solchen Fall wird RAMME eine unwirksame Regelung ebenso wie eine mögliche Regelungslücke durch eine neue Regelung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

3. Bei Sachverhalten, die in diesen AGB nicht oder nicht vollständig geregelt sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bestehen zwischen RAMME und dem jeweiligen Besteller weitere Vereinbarungen, gilt folgende absteigende Reihenfolge:

- a. Individuelle schriftliche Vereinbarungen (etwa Lieferbestätigungen)
- b. Liefervertrag mit RAMME und dem Besteller

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAMME Electric Machines GmbH

c. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RAMME (AGB)

d. Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI) nebst
Ergänzung Eigentumsvorbehalt